

-Anlage A zum Stiftungsvertrag-

Stiftungssatzung

für die

HUMAN-Stiftung

- Humanitäre Unterstützung für Menschen in Armut und Not -

in der Verwaltung der

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 11. November 2015

Präambel

Wir errichten diese Stiftung aus Dankbarkeit, weil wir in unserem eigenen Leben viel erreicht haben und ein glückliches Leben führen, aber auch eine soziale Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen übernehmen. Mit dieser Stiftung wollen wir einen Beitrag für Menschen in Armut und Not leisten, denen es nicht vergönnt ist, oberhalb der Armutsgrenze leben zu können. Mögen künftige Generationen die Stiftung in diesem Sinne erfolgreich fortführen.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

HUMAN-Stiftung

- Humanitäre Unterstützung für Menschen in Armut und Not.

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuhand/Rechtsträger“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifter im Sinne dieser Satzung sind die Eheleute Edith und Karlheinz Neumann.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhand/Rechtsträger und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und den Stiftern richtet sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag sowie gegebenenfalls letztwilligen Verfügungen der Erblasser.
5. Beide Stifter können die mit dieser Satzung eingeräumten Rechte jeweils einzeln wahrnehmen. Der Treuhand/Rechtsträger kann bei widersprüchlichen Weisungen der Stifter auf gemeinschaftliche Ausübung der Stifterrechte bestehen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - der Entwicklungszusammenarbeit
 - des Naturschutzes
 - mildtätiger Zweckedurch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Stiftung richtet den Fokus ihres Wirkens auf die Unterstützung von Menschen in Armut und Not, insbesondere von Kindern. Dies kann z.B. geschehen durch die
 - Förderung von Bildungsmaßnahmen (Schule, Berufsausbildung)
 - Förderung von Arbeit mit traumatisierten Menschen
 - Förderung der Errichtung und Sicherung von Lebensgrundlagen, wie z. B. sauberes Wasser, nachhaltige Stromversorgung zum Eigenbedarf
 - Förderung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen mit direkter Auswirkung auf die Verbesserung der Lebensgrundlagen von Menschen
 - Förderung von Maßnahmen zur Wahrung der MenschenrechteIm Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege soll bevorzugt alternative Gesundheitsmedizin gefördert werden.
Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen. Vielmehr können auch andere als geeignet erscheinende Maßnahmen ergriffen werden, die der Unterstützung von Menschen in Armut und Not dienen.
5. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des

öffentlichen Rechts beschafft. Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an die Stifter oder mit den Stiftern verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Die Stifter können das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) zu Lebzeiten oder durch Rechtsgeschäft auf den Todesfall aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können die jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Zur Anlage des Stiftungsvermögens bedient sich der Treuhänder/Rechtsträger zeitlich unbefristet der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg, Sendlinger-Tor-Platz 1, 80336 München oder ihres Rechtsnachfolgers gegen bank- bzw. marktübliche Vergütung. In der Bezeichnung der Konten wird der Name der Stiftung vermerkt. Die Konten werden mit einer Kontosperrung versehen, um Verfügungen, die der geltenden Stiftungssatzung und dem Stiftungsvertrag widersprechen, zu verhindern. Davon ausgenommen sind die Ertragskonten, über die der Treuhänder/Rechtsträger uneingeschränkt verfügt, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel gemäß Stiftungssatzung wahrzunehmen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.
6. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legen die Stifter und der Treuhänder/Rechtsträger gemeinsam fest. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder/Rechtsträger tätigt.
7. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden. Dazu soll sich der Treuhänder/Rechtsträger der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg oder ihres Rechtsnachfolgers bedienen.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind die Stifter. Diese können weitere Vorstandsmitglieder berufen.
2. Die Amtszeit der geborenen Vorstandsmitglieder ist unbefristet, die Amtszeit weiterer Mitglieder beträgt zwei Jahre.
3. Beim Ausscheiden der geborenen Vorstandsmitglieder können Nachfolger von ihnen bestimmt werden. Sind die Stifter nicht mehr im Vorstand tätig, ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation. Falls weder die Stifter noch von ihnen benannte Nachfolger bzw. kooptierte Mitglieder den Vorstand bilden, er also faktisch unbesetzt ist, löst er sich ersatzlos auf.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen.

§ 8

Sitzungen, Aufgaben und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel sowie über die in dieser Satzung näher geregelten Angelegenheiten. Gegen Beschlüsse des Vorstands steht dem Treuhänder/Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird. Mehrere Mitglieder des Vorstands können ihre Rechte gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger nur einheitlich ausüben.
2. Der Vorstand soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn diesem Verfahren niemand widerspricht.
5. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird dem Treuhänder/Rechtsträger übermittelt.

§ 9

Kontrollgremium

1. Zum Zweck der Kontrolle des Treuhänders/Rechtsträgers wird – zu Lebzeiten der Stifter neben diesen – ein Kontrollgremium eingerichtet. Als Mitglieder des Kontrollgremiums werden maximal zwei Mitarbeiter der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg oder ihres Rechtsnachfolgers vom jeweiligen Vorstand benannt. Mehrere Mitglieder des Kontrollgremiums können ihre Rechte gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger nur einheitlich ausüben. Die Mitglieder des Kontrollgremiums sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger legt dem Kontrollgremium einmal im Jahr bis Ende Juni den Jahresabschluss der Stiftung vor, damit es die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Belastung der Stiftung mit Kosten des Treuhänders/Rechtsträgers für die Grundleistungen und gegebenenfalls Zusatzleistungen überprüfen kann.
3. Zu Lebzeiten der Stifter hat das Kontrollgremium neben den Stiftern das Recht zur Einsicht in die Stiftungsunterlagen und Prüfung nach Maßgabe des Stiftungsvertrags und zur Information der Stifter über etwaige Pflichtverletzungen des Treuhänders/Rechtsträgers.
4. Mit Ableben der Stifter wandelt sich der zugrunde liegende Stiftungsvertrag als Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag in eine Schenkung unter Auflage um. Ab diesem Zeitpunkt steht den Mitgliedern des Kontrollgremiums als gemeinschaftlich Auflagenvollziehungsberechtigten dann nach § 527 Abs. 2 BGB das Recht zu, im eigenen Namen und auf Rechnung der Stiftung vom Rechtsträger der Stiftung die ordnungsgemäße Erfüllung der in dieser Satzung sowie dem Stiftungsvertrag niedergelegten Auflagen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verlangen. Im Zuge dessen ist das Kontrollgremium gemäß den diesbezüglichen Regelungen des ursprünglichen Stiftungsvertrags bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes in Person des Treuhänders/Rechtsträgers auch berechtigt, einen neuen Rechtsträger zu benennen und vom letzten Rechtsträger im eigenen Namen die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen neuen Rechtsträger zu verlangen. Der Treuhänder/Rechtsträger verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Erhebung der Verjährungseinrede. Diesbezüglich erteilen die Stifter jeweils hiermit vorsorglich auf ihr Ableben den jeweiligen Mitgliedern des Kontrollgremiums gemeinschaftliche Vollmacht. Diese Vollmacht ist – soweit gesetzlich zulässig – nach dem Ableben der Stifter unwiderruflich. Eine Rechtspflicht zum Handeln des Kontrollgremiums ist damit nicht verbunden.

5. Wenden die Stifter dem Treuhänder/Rechtsträger als Erbe oder Vermächtnisnehmer durch Verfügung von Todes wegen Vermögenswerte zu mit der Auflage, diese ausschließlich dem Vermögen der HUMAN-Stiftung-Humanitäre Unterstützung für Menschen in Armut und Not zuzuführen und im Rahmen dieser Stiftungssatzung als deren Stiftungsvermögen auf Dauer zu verwalten, gelten die Bestimmungen in Ziffer 4 für die Erfüllung der Auflage nach §§ 2192 ff. BGB entsprechend.

§ 10

Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Die Stifter können zu ihren Lebzeiten nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder/Rechtsträger benennen, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder/Rechtsträger den Stiftungsvertrag, obliegt es den Stiftern, und nach ihrem Ableben dem Kontrollgremium, einen neuen Treuhänder/Rechtsträger zu benennen. Der Treuhänder/Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben der Stifter bzw. des Vorstands und der Satzung und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger ist bei allen Entscheidungen an die Satzung mit den Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen des Stiftungsvertrags gebunden. Gegen Vorgaben und Weisungen der Stifter bzw. des Vorstands steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder die Weisungen des Vorstands und der Stifter widersprüchlich sind.
3. Der Treuhänder/Rechtsträger ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen. Näheres regelt der Stiftungsvertrag.
4. Der Treuhänder legt den Stiftern bzw. dem Vorstand und dem Kontrollgremium auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss vor.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Die Stifter haben zu ihren Lebzeiten jederzeit das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger zu ändern. Sie können Satzungsänderungen auch von Todes wegen verfügen. Gegen Satzungsänderungen der Stifter steht dem Treuhänder/Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder hierdurch seine Rechtsstellung oder Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.
2. Die Stifter können jederzeit ein Kuratorium einrichten.
3. Nach dem Ableben der Stifter können der Rechtsträger, der Vorstand und das Kontrollgremium gemeinsam Satzungsänderungen beschließen, wenn der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich erschwert oder nach übereinstimmender Ansicht des Rechtsträgers, des Vorstands und des Kontrollgremiums mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Falls sich hierdurch der Stiftungszweck ändert, hat der neue Stiftungszweck dem vorhergehenden Stiftungszweck weitest möglich zu entsprechen oder ähnlich zu sein.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Der Treuhänder/Rechtsträger, der Vorstand sowie das Kontrollgremium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. In diesem Fall sowie im Falle des Wechsels des ursprünglichen Rechtsträgers fallen bei diesem Kosten bis zur Höhe der Pauschale nach § 3 Nr. 1 des Vertrages an. Zu Lebzeiten der Stifter bedarf es ihrer Zustimmung.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung der Anfallberechtigten obliegt dem Treuhänder/Rechtsträger, dem Vorstand und dem Kontrollgremium gemeinsam.

§ 14

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

Kirchheim, den _____ 2014

Die Stifterin
Edith Neumann
Herzog-Maximilian-Weg 14
85551 Kirchheim

Der Treuhänder und Rechtsträger
DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH
Hamtorstraße 16
41460 Neuss

Der Stifter
Karlheinz Neumann
Herzog-Maximilian-Weg 14
85551 Kirchheim

Anlagerichtlinien

Das Stiftungsvermögen kann nach Ermessen des Treuhänders und Rechtsträgers in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Derivaten, Investmentfonds, Zertifikaten sowie in festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen angelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass höchstens 30 % des Stiftungsvermögens in Aktien, aktienähnlichen bzw. aktienabhängigen Produkten angelegt werden dürfen. Die Anlage in festverzinslichen Werten kann bis zu 100 % betragen. Der Ankauf von so genannten thesaurierenden Papieren ist ausgeschlossen. Alternative Anlagen sollten nicht mehr als 40 % des Stiftungsvermögens ausmachen. Als Ausnahme von diesen Richtlinien dürfen lediglich Übertragungen in Form von Zustiftungen angesehen werden.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung sind gestattet. Für die Stiftung ist eine Umschichtungsrücklage zu bilden. Die Umschichtungsrücklage kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder zur Erfüllung des Stiftungszweckes benutzt werden.

Änderungen der Anlagerichtlinien bedürfen der Zustimmung der nach deren Ableben der Zustimmung des Kontrollgremiums.